



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wenn Sie der Auffassung sein sollten, Geldwäsche sei etwas Exotisches und gehe allenfalls den Strafverteidiger an, der sich mit einer so anrühigen und fernliegenden Materie wie organisierter Kriminalität befasst, so liegen Sie falsch. Der Gesetzgeber nimmt mit einem neu geschaffenen und weitreichenden Instrumentarium die gesamte Anwaltschaft in die Pflicht. Das im August 2002 aufgrund europäischer Vorgaben neu gefasste Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) normiert Identifizierungspflichten ausdrücklich auch für Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Patentanwälte und Notare. Diese Identifizierungspflicht kommt dann zum Tragen, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung handelt oder wenn ein Gegenstandswert von 15.000 Euro erreicht wird und wenn es um die Mitwirkung bei folgenden Geschäften geht:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Mandanten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

- oder wenn im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt werden.

Bei anderen Mandaten besteht die Identifizierungspflicht nicht. Der Rechtsanwalt bleibt zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Gleichwohl darf ein Mandat dann nicht weitergeführt werden, wenn der Rechtsanwalt Kenntnis von Tatsachen erhält, aus denen folgt, dass seine Einschaltung der Unterstützung einer Geldwäschestraftat gemäß § 261 StGB dient. In diesen Fällen ist sowohl strafrechtlich als auch berufsrechtlich das Mandat umgehend niederzulegen.

Über die Identifizierungspflicht hinaus trifft den Rechtsanwalt gemäß § 11 Abs. 3 GwG eine Anzeigepflicht, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde. Um die Durchbrechung der anwaltlichen Schweigepflicht nicht allzu krass zu normieren, sind in § 11 Abs. 3 GwG Ausnahmen von der Anzeigepflicht festgelegt, wenn dem Geldwäscheverdacht Informationen von oder über den Mandanten zugrunde liegen, die im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessberatung dieses Mandanten erhalten wurden. Die Anzeigepflicht bleibt allerdings bestehen, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt.

Im Rahmen der gesetzgeberischen Beratung bestand Einigkeit, dass eine Meldepflicht der rechtsberatenden Berufe dann nicht besteht, wenn der Mandant nach Aufklärung über die Strafbarkeit der geplanten Handlung Abstand nimmt, weil es in diesem Fall an dem Erfordernis fehlt, dass der Mandant den Berufsträger bewusst zum Zwecke der Geldwäsche missbrauchen will. Weiterhin wurde klar gestellt, dass eine Meldepflicht des Anwalts nur für den Fall besteht, dass er für die Zukunft zu Zwecken der Geldwäsche in Anspruch genommen werden soll. Allerdings muss betont werden, dass der Rechtsanwalt im Falle einer Geldwäschemeldung den Mandanten nicht darüber informieren darf, dass eine entsprechende Anzeige erstattet worden ist. Die Meldung hat gegenüber der zuständigen Bundesberufskammer gemäß § 11 Abs. 4 GwG zu erfolgen. Auch wenn für die anwaltliche Meldeverpflichtung gemäß GwG vielfältige Ausnahmen erlassen wurden, ist dennoch ein gesetzgeberischer Sündenfall zu beklagen. Eine Mel-

deverpflichtung, noch dazu ohne Unterrichtung des Rechtssuchenden, durchbricht die bisher unantastbare Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwalts und ist mit dem in der Vergangenheit erkämpften und immer wieder neu beschworenen Bild der freien Advokatur nicht vereinbar.

Verstöße gegen die Bestimmungen des GwG werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und können in geeigneten Fällen auch als strafbare Beihilfe zur Geldwäsche durch Unterlassen gemäß §§ 13, 261 StGB gewertet werden. Auch § 261 StGB, der die Strafbarkeit der Geldwäsche und der Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte zum Gegenstand hat, wurde zuletzt im August 2002 geändert. Schon die äußerlich unübersichtliche, sich über zehn Absätze erstreckende Fassung zeigt, dass es sich bei § 261 StGB um kein gesetzgeberisches Meisterwerk handelt. Nach seinem kriminalpolitischen Anspruch ist § 261 StGB die zentrale Vorschrift des materiellen Strafrechts zur Verfolgung der organisierten Kriminalität. Anspruch und Wirklichkeit klaffen allerdings weit auseinander, und die immer wieder betonte Aufdeckung und Verfolgung organisierter Kriminalität oder die Zerschlagung des weltweiten logistischen Unterbaus der terroristischen Bedrohung spielen in der Praxis kaum eine Rolle. In der gerade erschienenen 51. Auflage des führenden Praktikerkommentars zum StGB ist die Situation folgendermaßen umschrieben (Fischer/Tröndle 51. Auflage § 261 RdNr. 4c a.E.):

„Eine Rechtsordnung, in der, um das Verbrechen zu bekämpfen, zunächst einmal alle zu Verbrechen definiert werden, um dann ‚pragmatisch‘ die Schlimmsten herauszusuchen, verliert allerdings ihren Sinn. Sie lässt die Tatbestandsgarantie, den fragmentarischen Charakter des Strafrechts und die Unschuldsvermutung, kurz: den Rechtsstaat beiseite und ersetzt ihn durch die Vision eines Sicherheitsstaates, aus dessen Blickwinkel das Verbrechen gerade dadurch allgegenwärtig ist, dass es von der Legalität nicht zu unterscheiden ist.“

Trotz dieser an Deutlichkeit nicht zu übertreffenden Kritik am Gesetz, trotz der Wirkungslosigkeit des § 261 StGB in der Praxis entfaltet diese Norm für den Anwaltsalltag eine nicht zu unterschätzende Wirksamkeit. Wegen Geldwäsche wurde in Frankfurt ein Anwaltsehepaar zu einer Bewährungsstrafe verurteilt und die hiergegen eingelegte Revision mit BGH-Urteil vom 14.7.2001 verworfen. Es ist hier nicht der Ort, diese Entscheidung im Einzelnen zu kommentie-

ren, und es geht auch nicht darum, für die Anwaltschaft ein Sonderprivileg einzufordern, aus illegalen Mitteln honoriert zu werden. Nichtsdestoweniger sind bestimmte Passagen des BGH-Urteils bedrückend und nicht hinnehmbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für einen rechtsstaatlich geordneten Strafprozess von großem Gewicht, dass der Beschuldigte die Möglichkeit hat, von einem Anwalt seines Vertrauens verteidigt zu werden, und von nicht geringerer Bedeutung ist es, dass dieser Anwalt einen freien Beruf ausübt, der staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließt.

Die freie Verteidigerwahl ist beeinträchtigt, wenn Strafverteidiger Wahlmandate ablehnen, weil sie nicht das Risiko eingehen wollen, im Rahmen eines Geldwäscheverdachts zum Objekt weitreichender Ermittlungsmaßnahmen zu werden, die nicht nur in Form von Kanzleidurchsuchungen oder Telefonüberwachung, sondern auch durch sonstige verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erfolgen können. Die Hürde eines „Anfangsverdachts“ für Geldwäsche bietet keinen wirksamen Schutz gegen solch weitreichende Eingriffe. Die Einschränkung der freien Wahl des Verteidigers durch den Beschuldigten korrespondiert mit einer faktischen Beschränkung der Betätigung als Wahlverteidiger in bestimmten Deliktsbereichen, in denen mit einer illegalen Beschaffung des zur Verfügung stehenden Honorars gerechnet werden muss. Hier ist die Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts gemäß Art. 12 Abs. 1 GG im Kern verletzt. Gegen die landgerichtliche Verurteilung und die Zurückweisung der Revision durch den Bundesgerichtshof ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Die Bundesrechtsanwaltskammer, der DAV und die Strafverteidigervereinigungen haben gegenüber dem Bundesverfassungsgericht diese verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte sehr nachdrücklich zu Gehör gebracht. Ich hoffe, dass ich die eingangs geschilderte pessimistische Einschätzung der Geldwäschesproblematik für die Anwaltschaft korrigieren kann, wenn das Bundesverfassungsgericht gesprochen hat.

In diesem Sinne verbleibe ich herzlichst

Ihr

Dr. Eckhart Müller, Vizepräsident
Fachanwalt für Strafrecht

■ Neues Kammer-Logo

Mit dem Umzug der Rechtsanwaltskammer München in das neue Kammergebäude hat sich der Vorstand entschlossen, auch den Auftritt der Kammer professioneller und einheitlicher zu gestalten und eine Agentur mit dem Entwurf eines Logos zu beauftragen.

Nach langer Diskussion, die vor allem die Frage betraf, ob ein eher konservatives Logo mit einem Rautenmotiv oder eine modernere Variante gewählt werden soll, hat sich der Kammervorstand in seiner ersten Sitzung im neuen Kammergebäude für die nun vorliegende Variante entschieden.

Das neue Logo wurde nunmehr auch in das Erscheinungsbild der MITTEILUNGEN integriert, und so haben Sie mit der ersten Nummer des Jahres 2003 ein äußerlich neues, modernes Blatt in Händen.

■ Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2003

Die Kammer hatte am 1. Januar 2003 **14.640 Mitglieder**, damit per Saldo **822** mehr als am 1. Januar 2002. In Prozenten ist das eine Steigerung um knapp **6 %** gegenüber 7,5 % im vergangenen Jahr.

Die **Neuzulassungen** (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederezulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahre 2002 wiederum die Marke von 1.000 überschritten und einen Wert von **1.264** erreicht. Im Jahre 2001 betrug die Zahl der Neuzulassungen noch 1.356. Damit ist die jährliche Steigerungsrate nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern hat sogar abgenommen. Ob dies nur für das Jahr 2002 gilt oder Ausdruck einer Trendwette ist, muss sich noch zeigen.

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die **Verteilung innerhalb des Kammerbezirks**. Bei dem Amtsgericht München und damit dem Landgericht München I, d.h. im Stadt- und Landkreis München, sind rund 9.450 Anwälte zugelassen. Die übrigen rund 5.100 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke. Damit hat sich die Zahl der Anwälte in der Region erneut nur unwesentlich verändert. Im Jahre 2001 belief sich diese Zahl auf knapp 5.050. Die Steigerung in den Zahlen geht also weitgehend zulasten von München und nicht der Region. Die

Zahlen in der Region bleiben schon seit Jahren nahezu konstant.

Gestiegen ist erneut die **Frauenquote**. Von den 14.640 Kammermitgliedern per 1. Januar 2003 sind **4.322** weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 29,5 % gegenüber 28 % im Jahre 2001, 27 % im Jahre 2000 und 26 % im Jahre 1999. Der Anteil der Frauen steigt also mit schöner Regelmäßigkeit um durchschnittlich einen Prozentpunkt pro Jahr, diesmal sogar um 1,5 Prozentpunkte.

Von der Zahl her spielen die **ausländischen** Kolleginnen und Kollegen noch wie vor eine untergeordnete Rolle. Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), nunmehr seit genau drei Jahren in Kraft, hat bislang zu keiner nachhaltigen Änderung geführt. Bei rund 14.650 Kammermitgliedern gibt es nur **53** Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts oder des GATT/GATS-Abkommens nach § 206 BRAO im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 50 im Jahre 2001). Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl beträgt unverändert **35**.

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) ist nach wie vor gering und nimmt nur allmählich zu. Derzeit sind achtzehn **Anwalts-GmbH** eingetragen.

Demgegenüber erleben die **Partnerschaftsgesellschaften** geradezu einen Boom. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte per 1. Januar 2003 einen Wert von **117** gegenüber 85 am 1. Januar 2002. In diesen Zahlen nicht enthalten sind bloße Zweigstellen von Partnerschaftsgesellschaften, die ihren Hauptsitz außerhalb des Kammerbezirks haben.

Der **Vorstand** und seine **Abteilungen** haben im Jahre 2002 insgesamt **112** Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat 12 mal getagt, das Präsidium 23 mal; die Abteilungen kamen, zusammen genommen, auf 77 Sitzungen.

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der **Fachanwaltschaften** hervorzuheben. Per 1.1.2003 hatte die Kammer insgesamt **1.608 Fachanwälte**, davon 396 weibliche (das sind über 26,7 % aller Fachanwälte).

Im Einzelnen verteilen sich die Fachanwälte auf die derzeit sieben Fachanwaltschaften wie folgt (der Zahl der Fachanwälte nach geordnet):

515 Fachanwälte für Familienrecht, 407 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 396 Fachanwälte für Steuerrecht, 127 Fachanwälte für Strafrecht, 86 Fachanwälte für Verwaltungsrecht, 40 Fachanwälte für Sozialrecht, 37 Fachanwälte für Insolvenzrecht.

Damit ist der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk auf 11 % gestiegen.

Die **Abteilungen für Gebührenrecht** haben einschließlich der Schiedsgutachten, die die Kammer zur Vermeidung von Honorarprozessen auf Antrag beider Seiten erstellt, im Jahre 2002 insgesamt **146 Gutachten** erstattet gegenüber 160 im Jahre 2000.

Erneut abgenommen hat die Arbeit der **Abteilungen für Berufsrecht**. Im Jahre 2002 betrug die Zahl der insgesamt erledigten Beschwerden 330 gegenüber 350 im Jahr zuvor. Die Zahl der Rügen erreichte einen Wert von 48 gegenüber 62 im Jahre 2001. 88 Angelegenheiten wurden an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben (gegenüber 108 im Jahr zuvor). 191 Beschwerdeverfahren wurden eingestellt (Vergleichszahl für 2001: 190).

Das **Anwaltsgericht** für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München hatte im Jahre 2001 wieder in etwa dieselbe Zahl an Neueingängen zu verzeichnen wie im Jahre 2000, nämlich 64 (die Vergleichszahl für 2000 beträgt 68; im Jahre 2001 war die Zahl Eingänge 81). Insgesamt ist die Arbeitsbelastung des Anwaltsgerichtes gleich geblieben. Durch Urteile wurden 24 Verfahren erledigt (im Jahre 2001: 27).

Im Jahre 2002 wurden **655 Ausbildungsverhältnisse** neu eingetragen gegenüber 623 Ausbildungsverhältnissen im Jahre 2001; der Bestand an Ausbildungsverhältnissen ist aber mit insgesamt **1.684** gegenüber 1.688 im Jahre 2001 nahezu konstant geblieben.

Insgesamt 578 Auszubildende haben an den **Abschlussprüfungen** teilgenommen (gegenüber 625 im Jahre 2000), davon 487 mit Erfolg (im Jahre 2001: 544). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahre 2001 (87,1 %) wieder leicht gefallen und zwar auf 84,25 %.

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den **Fortbildungsveranstaltungen** der Kammer. Insgesamt fanden im Jahre 2002 genau 100

Abendveranstaltungen für die Anwälte der Kammer statt mit 8.221 Teilnehmern. Für die Mitarbeiter der Kanzleien wurden zusätzlich 25 Veranstaltungen angeboten, zu denen sich 1.726 Teilnehmern einfanden.

■ Info-Tag im Tal 33 am 7.2.2003

Schätzungsweise 500 bis 600 Gäste besuchten die Info-Veranstaltung zum Bezug des neuen Gebäudes der Rechtsanwaltskammer am 7.2.03 zwischen 11.00 und 16.00 Uhr. In seiner Ansprache begrüßte Herr Präsident Staehle die Gäste aus der Justiz (die Präsidentinnen oder Präsidenten aller Münchner Gerichte gaben uns die Ehre), dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der Stadt München, aus befreundeten Kammern auch anderer freier Berufe und vor allem die zahlreich erschienen Kammermitglieder in „ihrem“ neuen Haus. Er schilderte die auf die „Branntweiner“ im 17. Jahrhundert zurückgehende wechselvolle Geschichte des Anwesens Tal 33, die durchsetzte Historie des Bauvorhabens und kam auf die für die Kammer erworbenen Kunstwerke zu sprechen, die Statue von Prof. Lothar Fischer im Eingangsbereich und die Bilder von Künstlern der Akademie München aus den Meisterklassen der Prof. Zeniuk, Weißhaar und Förg.

Nachmittags erläuterte Prof. Weißhaar, Emeritus der Kunstakademie München, die Werke im Einzelnen.

Großen Anklang besonders bei den Mitgliedern fanden die „öffentlichen“ Arbeitssitzungen der Abteilungen für Juristenausbildung, Berufs- und Gebührenrecht. Das starke Interesse zeigte sich dadurch, dass die Zuhörer mitunter bis auf den Gang standen. Es ermuntert uns, die Arbeit der Kammer noch transparenter zu machen und die „öffentlichen“ Arbeitssitzungen zu wiederholen, etwa im Rahmen der Woche der Justiz im Juli 2003.

Das – fast – gesamte Haus stand zur Besichtigung offen, die Mitarbeiter der Kammer und Vorstandsmitglieder veranstalteten kleine Führungen für interessierte Gäste.

Eine Fotografin schoss Erinnerungsfotos.

Frau Kollegin Feller, Mitglied des Kammervorstandes, hielt unter starkem Beifall ihre inzwischen schon zu einiger Berühmtheit gekommene, scharfsinnige und satirische Rede über Männer und Männinnen in der Rechtssprache und deren Behandlung (fem !) in der Sprache (fem !) allgemein.

Ein Catering-Dienst sorgte für Essen und Trinken, und das nicht schlecht!

PS: Sie können die Reden der Herren Staehle und Prof. Weißhaar und von Frau Feller auf unserer Homepage www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de nachlesen, die Kunstwerke und die Erinnerungsfotos dort ansehen und herunterladen, ein Hinweis erfolgt dort unter „Aktuelles“. (Eine Bestellung der Fotos bei der Kammer ist leider nicht möglich.)

Rechtsanwalt Dieter Fasel

■ Das Bayerische Schlichtungsgesetz in der Praxis

Der Autor ist seit dem 1.9.2000 als Schlichter im Bezirk des Amtsgerichtes Dachau tätig. In dieser Zeit sind insgesamt 28 Schlichtungsverfahren ($n_1=100$ %) erledigt worden. Hiervon wurde ein Schlichtungsverfahren (3,57 %) noch im Jahr 2000 abgeschlossen. Zwölf Schlichtungsverfahren (42,86 %) wurden im Jahr 2001 abgeschlossen. Im Jahr 2002 wurden 15 Schlichtungsverfahren (53,57 %) abgeschlossen. Hinzu kamen einige Schlichtungsverfahrenseingänge, bei denen es an der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Schlichters mangelte. Sie wurden als nicht anhängig geworden betrachtet, um keine Kostenfolgen für die einreichenden Kollegen auszulösen. Die (geringe) Zahl der erledigten Schlichtungsverfahren deutet einerseits das Dilemma des Bundes- und des Bayerischen Schlichtungsrechts bereits an: die Masse der theoretisch unter das Schlichtungsverfahren fallenden Sachen laufen an diesem aufgrund § 15 a Abs. 2 Nr. 5 EGZPO in Verbindung mit Art. 1 BaySchlG (Schlichtung ist nicht erforderlich, wenn der Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist) vorbei. Andererseits lohnt jedoch auch eine nähere Beschäftigung mit den Schlichtungsfällen trotz der geringen Fallzahl – jedenfalls solange bis eine landesweite wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt worden ist –, um erste empirische Grundlagen für die Beurteilung des Sinns des bayerischen Schlichtungsverfahrens zu erhalten, und um sich mit Auffassungen, die nicht empirisch abgestützt sind, auseinandersetzen zu können (1).

Von den 28 ($n_1=100$ %) im Untersuchungszeitraum beendeten Schlichtungsverfahren waren nur drei Forderungssachen (10,71 %) im Sinne des Art. 1 Nr. 1 BaySchlG. 15 Sachen (53,57 %) betrafen Nachbarschaftsansprüche im Sinne des Art. 1 Nr. 2 BaySchlG, die restlichen zehn Schlichtungsfälle (35,71 %) waren Ehrverletzungen im Sinne des Art. 1 Nr. 3 BaySchlG (2). Die

Verfahrensdauer betrug bei 17 Verfahren (60,71 %) unter einem Monat, bei neun Verfahren (32,14 %) unter zwei Monaten und bei einem (3,57 %) Verfahren unter drei Monaten. Ein Verfahren (3,57 %) dauerte länger als drei Monate.

Im Hinblick auf den "Erfolg" kann zunächst nach dem Kriterium des Vergleichsabschlusses differenziert werden. In 18 Verfahren (64,29 %) konnte kein Vergleich abgeschlossen werden. In zehn Verfahren (35,71 %) wurde ein Vergleich abgeschlossen. Die 18 Verfahren ($n_2=100$ %), in denen kein Vergleich abgeschlossen worden ist, lassen sich noch weiter aufschlüsseln. In acht Verfahren (44,44 %) wurde die Teilnahme an der Schlichtung entweder bereits vor dem anberaumten Schlichtungstermin von Antragsgegnerseite ausdrücklich abgelehnt (vier Verfahren = 22,22 %), oder es erschien die Antragsgegnerseite im Termin nicht und entschuldigte sich auch innerhalb der 14-Tagesfrist des Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BaySchlG nicht (4 Verfahren = 22,22 %). In zwei weiteren Verfahren (11,11 %) wurde zwar ein Vergleich im Schlichtungsgespräch mündlich abgeschlossen, die jeweiligen Antragsgegner weigerten sich jedoch, die Vereinbarung zur Konfliktbeilegung zu unterschreiben, so dass mangels Einhaltung der Formvorschrift in Art. 12 Satz 1 am Ende BaySchlG die beiden Schlichtungsversuche als gescheitert angesehen werden mussten. In einem weiteren Fall (5,55 %) erfolgte eine Antragsrücknahme, weil der Antragsgegner nach Zustellung des Schlichtungsantrages und noch vor dem Schlichtungstermin das von ihm Geforderte erfüllt hat. In diesem Fall ist zwar kein Schlichtungsvergleich zustande gekommen, sofern aber auch der Aspekt der Justizentlastung als Erfolgskriterium gilt, ist auch dieses Verfahren erfolgreich gewesen. In einem weiteren Verfahren (5,55 %) ist es gelungen, materiell die gegenseitigen Pflichten zu definieren, eine Schlichtungsvereinbarung scheiterte letztlich nur an der Frage der Kosten. Im Ergebnis kam es jedoch auch in diesem Verfahren nicht zu einer Befassung der staatlichen Justiz, die Parteien erfüllten die im Schlichtungsgespräch definierten gegenseitigen Verpflichtungen auch ohne den förmlichen Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung, der Antragsteller hatte lediglich die Kosten des Verfahrens zu tragen. Unter dem Aspekt der Justizentlastung ist auch dieses Verfahren erfolgreich gewesen.

Wenn man die 28 abgeschlossenen Verfahren ($n_1=100$ %) unter dem Aspekt der Justizentlastung bewertet, so sind 16 Verfahren (57,14 %) nicht erfolgreich gewesen, zwölf Verfahren (42,86 %) waren erfolgreich. Nach Erledigungs-

jahren geordnet ergibt sich folgendes Bild: Es ist nicht gelungen, das eine im Jahr 2000 anhängig gewordene Verfahren (n₃=100 %) mit einem Vergleich abzuschließen, da in diesem Verfahren der Antragsgegner zum Termin nicht erschien. Die "Erfolgsquote" betrug somit 0 %. Im Jahr 2001 waren von 12 Verfahren (n₄=100 %) unter dem Aspekt der Justizentlastung acht Verfahren (66,67 %) erfolglos und vier Verfahren (33,33 %) erfolgreich. Die „Erfolgsquote“ betrug also 33,33 %. Im Jahr 2002 waren von 15 Verfahren (n₅=100 %) ebenfalls unter dem Aspekt der Justizentlastung sieben Verfahren (46,67 %) erfolglos und acht Verfahren (53,33 %) erfolgreich. Die "Erfolgsquote" betrug bereits 53,33 %. Die steigende Erfolgsquote ist sicher nicht nur auf die zunehmende Erfahrung des Schlichters zurückzuführen, sondern auch darauf, dass die am Verfahren beteiligten anwaltlichen Vertreter sich von den Vorzügen der kooperativen Streitbeilegung haben überzeugen können.

Sämtliche im Berichtszeitraum abgeschlossenen Verfahren sind von Rechtsanwaltskollegen beantragt worden. Hieraus folgt zweierlei. Einerseits finden Naturalparteien den Weg zum Schlichter nicht. Andererseits machen die Gerichte von ihrer Möglichkeit gemäß § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO (Vorschlag, geeignete Fälle außergerichtlich schlichten zu lassen) keinen Gebrauch. Von einem komplementären Verhältnis zwischen staatlicher Justiz und nicht staatlicher Streitschlichtung im Sinne von arbeitsteiliger Kooperation in beiden Richtungen (3) kann mithin keine Rede sein. Dies verwundert umso mehr, als durchaus Fälle vorstellbar sind, in denen eine Abgabe an den Schlichter prozessökonomisch wäre, wie beispielsweise die nicht privilegierten Forderungssachen. Hier jedoch neigen die Gerichte trotz Kritik in der Literatur (4) dazu, die Klage ohne Nachholung der Schlichtung abzuweisen, anstatt von der genannten Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens Gebrauch zu machen und den Parteien vorzuschlagen, die Sache außergerichtlich schlichten zu lassen.

In seiner gegenwärtigen Form, insbesondere im Hinblick auf den engen Anwendungsbereich der nicht privilegierten Verfahren, in denen das Schlichtungsverfahren nicht ersetzt werden kann durch Mahn- und andere Sonderverfahren, ist das Ziel einer durchgreifenden Justizentlastung durch die Schlichtung nicht erreichbar. Nur dann, wenn das Schlichtungsverfahren in einer größeren Zahl von Fällen tatsächlich unabdingbar ist, kann die staatliche Justiz merkbar entlastet werden. Eine solche Entlastung dürfte aber auch voraussetzen, dass dem Schlichter Entschei-

dungskompetenz in einer zweiten Stufe des Schlichtungsverfahrens zugebilligt wird (5).

Unabhängig hiervon dürfte es erforderlich sein, den Entschuldigungstatbestand des Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BaySchlG (unentschuldigtes Fehlen des Antragsgegners im Schlichtungstermin) zu verschärfen. Während vom Antragsteller eine „hinreichende“ Entschuldigung verlangt wird, reicht beim Antragsgegner jede Entschuldigung aus, was zur Folge hat, dass der Antragsgegner das Verfahren bis zur Grenze des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BaySchlG (drei Monate) mit den abstrusesten „Begründungen“ hinauszögern kann. Ferner erweist sich das Erfordernis, den Schlichtungsvergleich von beiden Parteien unterschreiben zu lassen (Art. 12 Satz 1 am Ende BaySchlG), als zumindest zeitraubend. Mitunter scheitern zuvor mündlich vereinbarte Vergleiche auch an diesem Unterschriftserfordernis. Wenn im Schlichtungstermin eine Vereinbarung zwischen den Parteien mündlich abgeschlossen worden ist, dürfte die Bestätigung des Abschlusses der Vereinbarung durch den Schlichter (Art. 12 Satz 2 BaySchlG) ausreichen; das Erfordernis, beide Parteien den Vergleich ebenfalls unterschreiben zu lassen, ist eher verzichtbar.

Nach dem Eindruck des Verfassers ist das obligatorische Schlichtungsverfahren in den Grenzen, die ihm Bundes- und Landesgesetzgeber gezogen haben, durchaus erfolgreich im Sinne der Justizentlastung. Entgegen der Auffassung von Böhlk (6) ist mit ihm weder die Verfahrensordnung umgestülpt worden, noch ist das Schlichtungsverfahren in ein Chaos ausgeartet (7). Die 3-Monatsfrist des § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO ist im Übrigen weniger dem Misstrauen „gegenüber legislativ unkontrollierbarer Dilatorik“ (8) geschuldet, sondern das einzig verfügbare Mittel des Schlichters gegen Obstruktionen der Parteien, insbesondere des Antragsgegners. Nebenbei: § 15 a EGZPO ist kein „legislative(s) Werk in Sachen Mediation“. Die Norm regelt das obligatorische Schlichtungsverfahren, wogegen die Mediation ein freiwilliges Verfahren mit durch eine dritte Partei gewährter Verhandlungshilfe ist (9). Dass der freiwilligen Schlichtung („Mediation“) in § 15a Abs. 3 EGZPO und Art. 3 Abs. 1, Satz 1 und 2 BaySchlG der Vorrang vor der obligatorischen Schlichtung eingeräumt wurde, ändert nichts daran, dass gerade nicht die Mediation, sondern das Verfahren der obligatorischen Schlichtung geregelt wurde. Ein wenig Begriffsklarheit sollte auch bei pointierter Kritik an der „Free-Style-Justiz“ (Böhlk) zu erwarten sein. Die oben aufgeführten Verfahrensdauern und Verfahrensergebnisse zeigen im Übrigen, dass die

Schlichtung nicht ausschließlich das Verfahren verlängert „ohne irgendetwas zu bewirken“ (10). Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Rechtsanwalt Dr. Jörn Steike

Anmerkungen:

Der Artikel schließt an den Beitrag des Autors „Erste Erfahrungen mit dem Bayerischen Schlichtungsgesetz“ in MittRAK München, III/2001, Seite 3 ff. an.

(1) Vgl. z.B. Böhlk, BRAK-Mitt. 5/2002, 207 f

(2) Die gelegentlich von 100 % abweichende Summe der Einzelprozentangaben ergibt sich aus Rundungsdifferenzen.

(3) Vgl. Ritter, NJW 2001, 3440 (3448)

(4) Vgl. nur Zöller-Gummer, ZPO, § 15 a EGZPO, RdNr. 25; Friedrich, NJW 2002, 798 (799) und 3223 (3224)

(5) Vgl. Steike, MittRAK München, III/2001, Seite 3

(6) Vgl. Böhlk, BRAK-Mitt. 5/2002, 207 (208)

(7) Vgl. ebenda, im Übrigen sind jedenfalls in Bayern als Schlichter regelmäßig keine „Amateure“ am Werk

(8) ebenda

■ Gegenwind bei Insolvenzen mit Restschuldbefreiung vorerst abgeflaut

Der Beitrag wendet sich an Kollegen, die im Bereich der Verbraucherinsolvenz und der Insolvenz natürlicher Personen tätig sind, und weist auf aktuelle Tendenzen im Bereich des Restschuldbefreiungsverfahrens hin.

Seit dem In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung (InsO) am 1.1.1999 gibt es für natürliche Personen die Möglichkeit, nach Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung zu erlangen, sich also aller Schulden zu entledigen. Die Restschuldbefreiung kann jede natürliche Person beantragen (§§ 286 ff. InsO) und steht damit am Ende sowohl eines Verbraucher- wie eines Regelinsolvenzverfahrens. Die Gläubiger verlieren ihre Forderungen.

Hiermit haben sich viele abgefunden bzw. abfinden müssen. Nicht so jedoch das AG München:

Das AG München hielt die von der InsO in den §§ 286 bis 303 vorgesehene Möglichkeit der Restschuldbefreiung für natürliche Personen wegen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie) und gegen Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör) für verfassungswidrig.

In dem vom AG München ausgewählten plakativen Fall war der Schuldner Mitgesellschafter ei-

ner insolventen GmbH, für die er zugleich Bürgschaftsverpflichtungen übernommen hatte. Seine Verbindlichkeiten gegenüber 30 Gläubigern bezifferte er zuletzt mit rund 15 Mio. Euro. Vermögen war nicht vorhanden. Der Schuldner beantragte im März 2002 die Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens, stellte zugleich Antrag auf Restschuldbefreiung und später noch auf Stundung der Verfahrenskosten nach § 4a InsO.

Das Verfahren wurde noch vor der Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle gemäß § 80 BVerfGG i.V. mit Art. 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorgelegt (AG München, Beschluss vom 30.08.2002, ZVI 2002, 330 = NZI 2002, 676 = ZInsO 2002, 994). Der Aussetzungs- und Vorlagebeschluss ist in der Literatur stark kritisiert worden (vgl. Ahrens, ZInsO 2002, 1010; G. Pape, ZInsO 2002, 951; Prütting/Stickelbrock, ZVI 2002, 305; Sesemann, NZI 2002, 655; Editorial von I. Pape, NZI Heft 12/2002, V).

Sodann wurden auch weitere Verfahren, bei denen die Entscheidung über die Kostenstundung angestanden hätte, gemäß § 4 InsO i.V. mit § 148 ZPO analog bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Normenkontrollantrag ausgesetzt. Auch die Frage, ob Verfahren ausgesetzt werden können, ohne sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der verfassungsrechtlich relevanten Fragen vorzulegen, ist sehr kritisch beurteilt worden (vgl. Ahrens, ZInsO 2002, 1010, 1016).

Einer Beschwerde gegen eine solche Aussetzung wurde – nach zusätzlichem Richterwechsel – durch das AG München nicht abgeholfen (AG München, Nichtabhilfebeschluss vom 3.1.2003 – 1503 IK 1359/02 – ZVI 2003, 84; eine Besprechung zu diesem Thema siehe ZVI 2003, 99), eine Entscheidung der Beschwerdekammer steht derzeit noch aus. In einem vergleichbar gelagerten Fall hat die Kammer die Entscheidung gehalten (LG München I, Beschluss vom 23.12.2002 – 14 T 21371/02); dort wurde ausgeführt, dass die im grundsätzlichen Bezugsverfahren erfolgte Aussetzung ihrerseits formell nicht zu beanstanden sei.

Nach noch drei weiteren Vorlagen hat das AG München zuletzt im November 2002 noch ein fünftes Privatinsolvenzverfahren wegen Verfassungswidrigkeit der Restschuldbefreiung dem Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle vorgelegt (AG München, Beschluss vom 20.11.2002 – 1502 IN 1944/00 – ZVI 2003, 39). Hierbei wurde ein Verfahren im Stadium nach

dem Schlusstermin und vor der Ankündigung der Restschuldbefreiung ausgewählt; damit wurde jedenfalls die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt einer Verfassungsgerichtsvorlage soweit gelöst. Auch die übrigen dort aufgeworfenen Fragen bilden aktuelle Problem- und Fragestellungen der Praxis im Bereich der Verbraucher- und Privatin-solvenzen mit Restschuldbefreiung in zutreffender und lesenswerter Weise ab.

Die Kenntnis dieser Entscheidung(en) war in den letzten Monaten wichtig für die Beratungspraxis, jedenfalls im Zuständigkeitsbereich des AG München. Denn es war tatsächlich so, dass der Insolvenzrichter am AG München, der den Vorlagebeschluss gefällt hatte, auch alle anderen Verfahren über einen Restschuldbefreiungsantrag, mit denen er nach der Geschäftsverteilung befasst wurde, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schlicht analog § 148 ZPO ausgesetzt hat. Auch war nicht auszuschließen, dass sich auch andere Richter am Insolvenzgericht München oder auch Insolvenzgerichte bundesweit dieser Ansicht anschließen würden, wodurch das Restschuldbefreiungsverfahren für natürliche Personen bis auf Weiteres lahm gelegt worden wäre. Für überschuldete Mandanten, für die gemäß § 3 InsO das AG München zuständig ist, hing deren Aussicht auf Durchführung eines Verfahrens lotterieartig von den aktuellen Geschäftsverteilungsplänen am Insolvenzgericht ab.

Dem insolvenzrechtlich zu beratenden Mandanten konnte damit nicht einmal mehr ein ungefäh-erer Zeitplan in Aussicht gestellt werden. Ihm musste vielmehr mitgeteilt werden, dass sich zu der Dauer des Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiungsphase nunmehr noch diejenige Zeit gesellen würde, die das BVerfG zur Entscheidung über die Richtervorlage und die Schaffung von Rechtssicherheit zu diesem Thema brauchen würde.

Dieses Thema ist nunmehr (vorerst) vom Tisch. Das Bundesverfassungsgericht hat relativ schnell reagiert und die insgesamt fünf Normenkontrollvorlagen des AG München durch Beschluss vom 3.2.2003 als unzulässig zurückgewiesen (BVerfG, Beschluss vom 3.2.2003, 1 BvL 11/02, 1 BvL 12/02, 1 BvL 13/02, 1 BvL 16/02, 1 BvL 17/02, ZVI 2003, 79 = NZI 2003, 162).

Hinsichtlich der ersten vier Vorlagen bestätigte das Bundesverfassungsgericht unter anderem die Ansicht, dass es sich bei der Kostenstun-dungsentscheidung lediglich um eine Zwischen-entscheidung handelt, bei der es überhaupt noch nicht darauf ankommt, ob die Vorschriften über

die Restschuldbefreiung verfassungswidrig sind oder nicht. Insgesamt wurde die Zurückweisung der Vorlagen auch damit begründet, dass die Vorlagen zum einen inhaltlich nicht hinreichend konkret genug aufbereitet worden wären, zum anderen damit, dass die Entscheidungserheb-lichkeit der Verfassungswidrigkeit der jeweiligen Einzelnormen im Bezug auf die anstehenden Entscheidungen fehle.

Ungeachtet dessen, dass Schuldner mit dem Wunsch nach Restschuldbefreiung über die let-zen Monate hin beim Amtsgericht München ins-gesamt ohnehin mit stärkerem Gegenwind bei ih-ren Verfahren rechnen mussten (weil die forma-len wie inhaltlichen Anforderungen an den Vor-trag wie an die vorzulegenden Schuldenbereini-gungspläne laufend verschärft wurden), kann nicht ausgeschlossen werden, dass demnächst durch das Amtsgericht München eine neue Nor-menkontrolle an das Bundesverfassungsgericht erfolgt, bei der genauer auf dessen Anforderun-gen geachtet wird. Es bleibt also weiterhin span-nend.

Richard Sesemann, Rechtsanwalt, Neufahrn b. Freising

■ Beitragsanhebung und Dynamisierung bei der BRAStV

Die Bundesregierung hat bekanntlich gegen Jah-resende überraschend sowohl den Beitragssatz von 19,1 % auf 19,5 % als auch die Beitragsbe-messungsgrenze der gesetzlichen Rentenversi-cherung von 4.500 Euro/Monat auf 5100 Eu-ro/Monat deutlich angehoben. Hieraus resultieren um gut 15 % höhere Höchst- bzw. Grund- und Mindestbeiträge.

Das Versorgungswerk knüpft seit seiner Grün-dung (1984) satzungsrechtlich aus guten Grün-den an die Werte der gesetzlichen Rentenversi-cherung an; es ist hierzu, wie die Rechtspre-chung belegt, auch berechtigt.

- Für die im Angestelltenverhältnis tätigen Mit-glieder, die von der gesetzlichen Renten-versicherung befreit sind, müssen die Beiträge im Versorgungswerk in der gleichen Höhe wie sonst zur BfA abgeführt werden.
- Gleiches soll nach der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses für die Selb-ständigen gelten, soweit sie als Pflichtversi-cherter die Beiträge nicht zur BfA, sondern zum Versorgungswerk entrichten.
- Ein einheitliches Beitragsrecht für die vorste-hend genannten Gruppen und für die selbst-

ständig Tätigen sichert auch ein gleiches Versorgungsniveau innerhalb des Versorgungswerks und vermeidet somit eine „Zweiklassen-Gesellschaft“ in der Altersversorgung.

In der Vergangenheit wurden von den Mitgliedern auch höhere Beitragssätze der gesetzlichen Rentenversicherung durchgestanden. Bei Zahlungsproblemen kommen insbesondere folgende individuellen Möglichkeiten in Betracht:

- Wer den Höchstbetrag als Wahlbeitrag entrichtet, kann zur berufseinkommensbezogenen Veranlagung übergehen, falls das Berufseinkommen rechnerisch zu einem günstigeren Beitrag führt. Hierauf wurde im Jahresrundsreiben hingewiesen.
- Das Versorgungswerk kann Ratenzahlungen und Stundungen anbieten.
- Die höheren Beiträge sind im Versorgungswerk voll rentenwirksam und steigern somit die spätere Versorgung.

Der Verwaltungsausschuss hat auch zu Beginn dieses Jahres über die Situation beraten und kam zu der Auffassung, keine Satzungsänderung vorzuschlagen. Verwaltungsausschuss und Verwaltungsrat haben es aber in der Hand, bei weiter steigenden BfA-Bezugsgrößen eine Ankopplung durch Satzungsänderung zu beschließen, was derzeit aber nicht geplant ist.

Die **Dynamisierungsmöglichkeiten** der Versorgungswerks sind von folgender Kapitalmarktlage gekennzeichnet:

- Der Zinsertrag aus den Rentenpapieren (Hauptanlage-segment) ist seit geraumer Zeit sehr niedrig (im Schnitt unter 5 %, der Neuanlagezins liegt derzeit zwischen 4,2 und 4,3 %) und bleibt dies nach allen Prognosen auch in der näheren Zukunft.
- Die Aktien- bzw. Fondsanlagen waren trotz des geringen Portfolioanteils durch erhebliche, gesetzlich vorgeschriebene Abschreibungen gekennzeichnet und reduzierten den Kapitalertrag.
- In den satzungsrechtlich verankerten Verrentungssätzen ist eine Ausschüttung eines Rechnungszinses von 4 % vorweggenommen; nur der darüber hinausgehende Kapitalertrag kann für Dynamisierung verwendet werden.

Die gegenwärtig geringen Ertragsüberschüsse können aber nicht ausschließlich der Dynamisierung zugeführt werden, da die Lebenserwartung

der Mitglieder gestiegen ist und nach allen Prognosen weiter ansteigt. Somit werden auch die Rentenlaufzeiten immer länger. Die Kapitalrücklagen für diese zusätzlichen Rentenjahre sind deshalb nachträglich zu verstärken.

Diese Verstärkung muss aus den Kapitalerträgen mitfinanziert werden und hat aus Gründen der Versorgungssicherheit Vorrang vor Dynamisierungen. Andernfalls müssten die Anwartschaften zwangsläufig gekürzt oder die Rentenlaufzeit auf einen festen Zeitraum beschränkt oder der Ruhegeldbeginn auf ein höheres Lebensalter verschoben werden.

■ Online-Mahnen in Bayern

Hierzu äußert sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz wie u.a. folgt:

„I. Das Online-Mahnverfahren TAR/WEB in Bayern:

Das Online-Mahnverfahren TAR/WEB eröffnet Antragstellern die Möglichkeit, Mahn- und Folgeanträge in elektronischer Form über das Internet zum Zentralen Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg zu übermitteln. Dabei werden Anträge auf Erlass eines Mahn- oder eines Vollstreckungsbescheids mit einer geeigneten Mahnsoftware in Form von Datensätzen erzeugt, die direkt in das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren (AUGEMA) beim Zentralen Mahngericht eingespielt werden können. In den meisten Fällen kann das AUGEMA-Verfahren automatisch eine Entscheidung treffen und die Bescheide erstellen. Bisher erfolgte der elektronische Datenaustausch durch die Übersendung von Datenträgern der Antragsteller an das zentrale Mahngericht. Schneller, sicherer und kostengünstiger ist jedoch der Datenaustausch über das Internet. Das Online-Mahnverfahren TAR/WEB bietet einen solchen WEB-basierten Datenaustausch zwischen dem Zentralen Mahngericht und den Antragstellern.

Durch Einsatz des Online-Mahnverfahrens TAR/WEB entfallen Postlaufzeiten und Portokosten. Das Verfahren wird insgesamt beschleunigt, da die sonst beim Zentralen Mahngericht erforderliche Eingangsbehandlung und aufwändige Datenerfassung entfallen.

Das Verfahren wendet sich an professionelle Antragsteller (Rechtsanwälte, Behörden, größere Firmen), die über eine eigene Mahnsoftware (z. B. Kanzleisoftware) verfügen. Diese Mahnsoftware muss Mahndaten im sog. Datenträger

geraustauschformat für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren erzeugen können.

Bei dem Online-Mahnverfahren TAR/WEB werden die mit der Mahnsoftware erstellten Datensätze signiert und verschlüsselt an das Zentrale Mahngericht Coburg übermittelt. Durch die Verwendung elektronischer Signaturen nach dem Signaturgesetz und starker Verschlüsselungsverfahren genügt das TAR/WEB-Verfahren modernen Standards des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Das Zentrale Mahngericht übermittelt die Mitteilungen an die Antragsteller, also etwa eine Abgabennachricht oder eine Widerspruchsnachricht, ebenfalls per Internet. Diese können dann medienbruchfrei in die Mahnsoftware des Antragstellers übernommen. Zu diesem Zweck wird für jeden Nutzer beim Zentralen Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg ein „virtuelles Postfach“ (vergleichbar einem E-Mail-Postfach) eingerichtet. Die Antworten des Gerichts können dann aus diesem Postfach abgerufen werden.

II. Teilnahmevoraussetzungen

- Internetfähiger PC mit Standardbrowser (z.B. Microsoft Internet Explorer ab Version 5.5, Netscape ab Version 4.73);
- digitale Signaturkarte mit Kartenlesegerät;
- Mahnsoftware, die den Konditionen des Datenschutzes entspricht;
- Zulassung zum Verfahren durch das Zentrale Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg und gegebenenfalls Test der Mahnsoftware auf Kompatibilität;
- Kennziffer zur Teilnahme am Datenaustausch (wird vom Zentralen Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg erteilt);
- Nennung eines Ansprechpartners (Tel./Fax-Nummer sowie E-Mail-Adresse).

...“

Die Kammer hat reagiert: Sie ist Zertifizierungsdiensteanbieter, also geprüfte Stelle zur Ausgabe von Signaturkarten. Wir geben Karten zur Erstellung der qualifizierten elektronischen Signatur aus. Diese sind Voraussetzung, um am Mahnverfahren teilzunehmen und von den Formerleichterungen im BGB etc. zu profitieren.

Sie werden erste weitere Informationen aus einem Flyer, der der Einladung zur Kammerversammlung beigelegt wird, entnehmen können. Außerdem bieten wir am Mittwoch, dem

30.4.2003 eine Informationsveranstaltung zu dem Thema an. Dort wollen wir in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Mahngericht den Ablauf des Mahnverfahrens mit der elektronischen Signatur und den Weg zu Ihrer Signaturkarte vorstellen.

■ Befragung der Kammermitglieder (Teil 2 und Ende)

In den letzten Kammermitteilungen habe ich Ihnen von der Befragung der Mitglieder im September 2002 und dem Ergebnis hinsichtlich der Wünsche der Mitglieder an der angebotenen Fortbildung, der Homepage und den Kammermitteilungen und ihrem Interesse an der Kammer allgemein berichtet. Bei den Kammermitteilungen erwies sich die Strukturierung der Beachtung der verschiedenen regelmäßig erscheinenden Rubriken nach Altersklassen als bemerkenswert:

Mit zunehmendem Lebensalter steigt signifikant und fast linear das Interesse an Gebührenfragen. Während von den unter 30-jährigen nur 2 % diese Rubrik regelmäßig lesen, findet sie bei den 40- bis 50-jährigen 18 % und bei den über 70-jährigen gar 22 % der Leser der jeweiligen Altersgruppe. Genau gegenläufig ist das Leseverhalten bei der Rubrik „Rechtsprechung“. Von den unter 30-jährigen lesen 23 % die Hinweise auf Entscheidungen, von den über 70-jährigen 0 %. Die Linie über alle Altersklassen ist auch hier nahezu linear. „Aktuelles“ findet bei allen Lesern aller Altersstufen gleich viel Interesse, beim Fortbildungsangebot sinkt der Zuspruch stetig mit steigendem Alter, was nicht weiter verwunderlich ist. Andererseits ist das Fortbildungsangebot nicht nur auf Berufsanfänger ausgerichtet, so dass man sich angesichts der steigenden Gesetzesflut schon fragen kann, ob nicht auch die Nachfrage der höheren Altergruppen nach Fortbildung gefördert werden sollte.

Erstaunlich und ermutigend war die Antwort auf die Frage: „Mir würde es genügen, wenn ich die Mitteilungen per E-Mail bekäme?“ Nahezu einem Drittel (31 %) der Kammermitglieder würde das genügen, wobei es bis auf die über 70-jährigen keine Unterschiede bei den Altersgruppen gibt. Das Ergebnis veranlasst uns, in diese Richtung weiter zu denken. Bemerkung am Rande: Sie können schon jetzt die Mitteilungen einige Tage vor dem Versand per Post auf unserer Homepage www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de als PDF-Datei lesen und herunterladen.

Der letzte Fragenkomplex wollte erforschen, wie die Mitglieder mit der Beantwortung von telefoni-

schen und schriftlichen Anfragen an die Kammer zufrieden sind. Wiederholt wurde die telefonische Erreichbarkeit beanstandet. Hier haben wir bereits Abhilfe geschafft. Abgesehen davon finden Sie in jedem Heft der Mitteilungen die wichtigen Durchwahlnummern, deren Benutzung die Erreichbarkeit weiter verbessert. Inhaltlich waren 88 % der Anrufer mit der Beantwortung ihrer telefonischen Anfragen zufrieden, ein glänzendes Ergebnis, das keines Kommentars bedarf. Mit der Beantwortung schriftlicher Anfragen waren 82 % zufrieden. 72 % qualifizierten die Beantwortung ihrer schriftlichen Anfrage als „prompt“, 28 % als verzögert. Hier besteht noch Anlass zu Verbesserungen, ich bitte Sie aber zu berücksichtigen, dass Mitarbeiter und Geschäftsführung der Kammer ständig steigende Mitgliederzahlen bewältigen müssen. Waren wir am 1.1.2000 noch 11.951 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, so zählten wir am 1.1.2003 schon 14.525 Mitglieder.

Die Umfrage erwies sich als aufschlussreich und veranlasst uns, das Ergebnis sorgfältig zu prüfen und Konsequenzen zu überlegen und zu ziehen. Danach muss die Umfrage in angemessener Zeit wiederholt werden, um Veränderungen festzustellen. Nehmen Sie teil, wenn Sie angeschrieben werden, nicht zuletzt, weil unter den Teilnehmern ein Preis ausgelost wird! Der Preis 2002, ein Wochenende im Seehaus am Starnberger See, ging an einen Augsburger Kollegen.

Abteilung VIII

Rechtsanwalt Dieter Fasel

■ Der Gebührenprozess – 3. Folge

Im Rahmen des Info-Tages im neuen Gebäude der Kammer am 7.2.2003 veranstaltete die Abteilung III für Gebührenrecht eine „anwaltsöffentliche“ Arbeitssitzung, an der auch ich teilnahm. Es zeigte sich, dass der Begriff der Toleranzgrenze bei den Kollegen weitgehend unbekannt war und, wenn bekannt, mitunter falsch interpretiert wurde. Ich behandle das Thema deshalb heute.

Was ist die Toleranzgrenze bei der Bemessung von Rahmengebühren? Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO bestimmt der Rechtsanwalt „bei Rahmengebühren ... die Gebühr ... nach billigem Ermessen“. Ihm steht also ein Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen er sich bewegen darf. Verlässt er den Spielraum, ist die von ihm bestimmte Gebühr unbillig; dann ist die Toleranzgrenze überschritten. Der Ermessensspielraum wird allgemein mit rund 20 % nach unten und

nach oben von der „eigentlich angemessenen Gebühr“ angenommenen.

Da nach billigem Ermessen zu bestimmen ist, unterliegt die Bestimmung der Gebühr der Billigkeitskontrolle. (§ 12 BRAGO ist eine Sonder- und Parallelvorschrift zu § 315 BGB.) Das „Kontrollorgan“ kann der Rechtspfleger oder die Rechtsanwaltskammer in ihrer Eigenschaft als Gutachter für das Gericht nach §§ 3, 12 BRAGO sein. Wie wird die Kontrolle ausgeübt? Das Kontrollorgan setzt die ihm eigentlich angemessen erscheinende Gebühr fest, im Gebührenprozess natürlich unter Berücksichtigung des Vortrags der Parteien. Weicht die vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr um weniger als rund 20 % davon ab, ist sie noch billig, also noch nicht unangemessen und ist nicht zu beanstanden; ist die Abweichung höher, ist die Gebühr unbillig und wird auf die „eigentlich angemessene“ Gebühr reduziert.

Beispiele:

In einer Strafsache berechnet ein Rechtsanwalt nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO eine Gebühr von Euro 450,-. Der Rechtspfleger hält – zu Recht – nur die Mittelgebühr in Höhe von Euro 355,- für angemessen. Er wird die Gebühr auf diesen Betrag herabsetzen, weil die Toleranzgrenze überschritten ist. Hätte der Rechtsanwalt nur Euro 420,- gefordert, wäre das aus dem Gesichtspunkt der Toleranzgrenze nicht zu beanstanden gewesen. Was für Betragsrahmengebühren gilt, gilt gleichermaßen für Satzrahmengebühren. Werden 10/10, etwa nach § 118 BRAGO berechnet, wenn eigentlich nur 7,5/10 angemessen sind, wird auf 7,5/10 zu reduzieren sein. Werden dagegen nur 9/10 gefordert bei eigentlich angemessenen 7,5/10, ist eine Herabsetzung auf 7,5/10 nicht möglich, weil die Toleranzgrenze nicht überschritten ist ($7,5/10 \times 20\% = 1,5/10 + 7,5/10 = 9/10$).

Die Abteilung III der Rechtsanwaltskammer hatte kürzlich ein Gutachten in einem Honorarprozess nach § 12 Abs. 2 BRAGO zu erstatten, wo ein Geschädigter einer alltäglichen Verkehrsunfalls anstelle der üblichen 7,5/10 Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO eine 8/10 Gebühr vom Versicherer des Schädigers erstattet haben wollte (die ihm sein Rechtsanwalt berechnet hatte). Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass eigentlich eine 7,5/10 Gebühr angemessen, die 8/10 Gebühr aber nicht zu beanstanden sei, weil die Toleranzgrenze nicht überschritten war. Die Abteilung machte folgende Anmerkung:

Rein vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Rechtsanwalt übt seinen Ermessens-

spielraum fehlerhaft aus, wenn er in Kenntnis der Rechtsprechung zu der Toleranzgrenze seine Gebühr von Haus aus nicht in Höhe der eigentlich angemessenen Gebühr, sondern – eben innerhalb der Toleranzgrenze – darüber festsetzt. In diesem Fall hat ein Rechtsanwalt sein Ermessen unrichtig ausgeübt, weil die Frage der Toleranzgrenze nicht zu den Bemessungskriterien des § 12 Abs. 1 BRAGO gehört; vielmehr missbraucht ein Rechtsanwalt, der seine Gebühren so festsetzt, bewusst seinen Ermessensspielraum. Ansatzpunkte dafür, dass die Klägervertreter so gehandelt hätten, liegen jedoch nicht vor. Vielmehr schildern sie in der Klage Umstände, die subjektiv den Ansatz einer 8/10 Gebühr als nicht unangemessen erscheinen lassen können.

Für Ihren Gebührenprozess bedeutet das: der Behauptung des Gebührenschuldners dürfen Sie entgegen, die von Ihnen bestimmte Gebühr sei angemessen und hilfsweise, falls nicht, jedenfalls unterhalb der Toleranzgrenze bestimmt. Sie dürfen aber niemals vortragen, Sie hätten die Rahmengebühr unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze bestimmt.

In der genannten Veranstaltung tauchte auch die immer wieder gestellte Frage auf, wie es mit der 8/10 Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 stehe, die manche Computerprogramme neuerdings automatisch vorschlagen. In Kenntnis der gegenteiligen Auffassung und Argumente meine ich, dass eine derartige Gebührenbestimmung unzulässig ist, weil die Teuerung, die ausbleibende gesetzliche Gebührenanpassung usw. keine Bemessungskriterien des § 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO sind, auch nicht unter dem Tatbestandsmerkmal „alle Umstände“, also nicht „billigem Ermessen“ entspringen. Die ggf. verlangte 8/10 Gebühr dürfte allerdings im Hinblick auf die Toleranzgrenze im Ergebnis nicht zu beanstanden sein, aber nur dann, wenn im Gebührenprozess nicht vorgetragen wird, das Computerprogramm habe die Gebühr in dieser Höhe wie immer bestimmt.

Rechtsanwalt Dieter Fasel

■ Auszeichnungen

Der Bundespräsident hat im Januar 2003 den Herren Rechtsanwälten

Dr. Andreas von Hase, München,

Dr. Peter Frey, München und

Fritz Baer, Planegg bei München

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Kollege Dr. Andreas von Hase war viele Jahre ehrenamtlicher Richter in der Anwaltsgerichtsbarkeit, zuletzt anwaltlicher Beisitzer im Anwaltssenat des BGH. Ebenso war Herr Kollege Dr. Peter Frey lange Zeit als ehrenamtlicher Richter beim Anwaltsgericht München sowie beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof tätig und Vorsitzender des 1. Senats dieses Gerichts; seit 2000 ist er – in Nachfolge von Herrn Kollegen Dr. von Hase – anwaltlicher Beisitzer im Anwaltssenat des BGH. Herr Kollege Fritz Baer ist außer für sein berufliches Engagement für seine mehrfachen ehrenamtlichen Tätigkeiten, u.a. im Bereich des Fremdenverkehrs, im kulturellen Bereich sowie als Mitglied des Gemeinderats von Planegg, geehrt worden.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert den Geehrten zu der Verleihung der hohen Auszeichnungen.

■ Prüfungsordnung Rechtsfach- wirt/in

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat am 17.4.2002 mit Änderungsbeschluss vom 26.11.2002 die in der beigehefteten Originalausfertigung wiedergegebenen Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss

- Geprüfter Rechtsfachwirt –
 - Geprüfte Rechtsfachwirtin –
- vom 23. August 2001

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I, 2250

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München

beschlossen und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 BBiG vorgelegt, der Einspruch nicht erhoben hat.

Die Prüfungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben Gz.7626 – IV – 3717/02 vom 13.12.2002 genehmigt.

Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben.

Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§ 80 Abs. 2 BRAGO, § 58 Abs. 2 BBiG).

Die Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München verkündet.

München, den 2.1.2003

gez.

Hansjörg Staehle

Präsident

■ Entschädigungsordnung

für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 2 Abs. 4 PO) und des Aufgabenausschusses (§ 16 Abs. 2 PO) für die Abnahme der Prüfung

zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfach-
wirtin

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München vom
2.1.2003

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle setzt in Anlehnung an § 37 Abs. 4 BBiG durch Beschluß vom 19.10.2001 und 15.02.2002 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13.12.2002 und im Benehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Mitwirkung bei der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München nach der Prüfungsordnung vom 2.1.2003 nachfolgende Entschädigung fest:

1. Erstellung und Bewertung von schriftlichen Prüfungsaufgaben

1.1 Erstellung einer 4-stündigen schriftlichen
Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag
Euro 204,60

1.2 Erstellung einer 2-stündigen schriftlichen
Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag
Euro 127,90

1.3 Bewertung einer 4-stündigen schriftlichen
Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je
Arbeit
Euro 10,30

1.4 Bewertung einer 2-stündigen schriftlichen
Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je
Arbeit
Euro 7,70

2. Mündliche Abschlussprüfung

Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung
sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen
Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je
Prüfungsteilnehmer
Euro 20,00

Für die Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung
Euro 10,00

3. Aufsichtsvergütung

3.1 Für die Aufsicht bei einer 4-stündigen schriftlichen Abschlussprüfung beträgt die Vergütung je Prüfungsfach Euro 51,20

3.2 Für die Aufsicht bei einer 2-stündigen Abschlussprüfung beträgt die Vergütung je Prüfungsfach Euro 25,60

3.3 Für die Aufsicht bei den schriftlichen Probeklausuren beträgt die Vergütung Euro 15,40

4. Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzung

4.1 Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 23 Abs. 1 PO) mit Stichtscheid („Notenkonferenz“)

für jeden Prüfungsteilnehmer Euro 2,10

4.2 Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und an Sitzungen des Aufgabenausschusses für jeden Teilnehmer für jede angefangene Stunde Euro 12,80

5. Entschädigungspauschalen

5.1 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Vorbereitung und die Organisation der Durchführung jeder Abschlussprüfung

Euro 51,20

5.2 Der Vorsitzende des Aufgabenausschusses erhält für die Organisation der Ausschussarbeiten pro Kalenderjahr Euro 102,30

6. Auslagen- und Reisekostenvergütung

6.1 Bare Auslagen (Postgebühren, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden gegen Nachweis vergütet.

6.2 Mitglieder der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort ansässig sind, erhalten für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Entschädigung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO, außerdem für jede Stunde Fahrzeit eine Entschädigung für die Zeitversäumnis in Höhe von Euro 6,20

Die vorstehende Entschädigungsordnung des Prüfungs- und Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.
München, den 25.2.2003

gez.
Hansjörg Staehle,
Präsident

■ Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungzeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen und Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von **Anwaltsstammtischen** längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, 85594 Baldham, Postfach 10 03 01, Telefon 08106/ 56 59, Fax 08106/ 3 36 41, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus

■ ZPO §§ 286 D, 414

Will der Tatrichter von der Aussage eines sachverständigen Zeugen über sachkundig getroffene Feststellungen abweichen, muss er seine bessere Sachkunde darlegen.

BGH, Urteil vom 25.10.2002 – V ZR 293/01

■ ZPO § 543 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2

a) Bei einem Rechtsanwendungsfehler – hier: Fehlerhafte Anwendung der Beweislastregeln – ist der Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass dem fehlerhaften Urteil ohne Korrektur durch das Revisionsgericht eine Wiederholungsgefahr oder ein Nachahmungseffekt zukommen könnte. Hingegen reicht für diesen Zulassungsgrund eine Fehlentscheidung nur in einem Einzelfall selbst dann nicht aus, wenn der Rechtsfehler offensichtlich oder von Gewicht ist (Fortführung von Senat, Beschluss vom 4.7.2002, V ZR 75/02, NJW 2002, 2975).

b) Konkrete Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr oder einen Nachahmungseffekt liegen vor, wenn sich die rechtsfehlerhafte Begründung eines Urteils verallgemeinern lässt und überdies eine nicht unerhebliche Zahl künftiger Sachverhalte zu erwarten ist, auf welche die Argumentation übertragen werden könnte.

BGH, Beschluss vom 31.10.2002 – V ZR 100/02

■ ZPO §§ 565, 516 Abs. 3

Bei Zurücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde ist der Verlust derselben und die Kostenfolge gemäß § 565 i.V. mit § 516 Abs. 3 ZPO von Amts wegen auszusprechen.

BGH, Beschluss vom 27.11.2002 – XII ZR 205/02

■ ZPO §§ 301, 256 Abs. 2; BGB § 643

a) Ein Teilurteil darf nur erlassen werden, wenn die Gefahr widersprechender Entscheidungen ausgeschlossen ist.

b) Die Gefahr der Widersprüchlichkeit kann in geeigneten Fällen in der Berufungsinstanz dadurch beseitigt werden, dass über eine Vorfrage

ein Zwischenfeststellungsurteil gemäß § 256 Abs. 2 ZPO ergeht.

c) Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung gemäß § 643 Abs. 1 BGB kann nur durch einen bevollmächtigten Vertreter wirksam erfolgen.

d) Eine nach Fristablauf erteilte Genehmigung der Erklärung eines vollmachtslosen Vertreters ist wirkungslos.

BGH, Urteil vom 28.11.2002 – VII ZR 270/01

■ ZPO § 32

Nach In-Kraft-Treten von § 17 Abs. 2 GVG in der Fassung des Gesetzes vom 17.12.1990 (BGBl I S. 2809) hat das nach § 32 ZPO örtlich zuständige Gericht den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wenn im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Rahmen der Darlegung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung ein einheitlicher prozessualer Anspruch geltend gemacht wird.

BGH, Beschluss vom 10.12.2002 – X ARZ 208/02

■ ZPO § 32

Nach In-Kraft-Treten von § 17 Abs. 2 GVG in der Fassung des Gesetzes vom 17.12.1990 (BGBl I S. 2809) hat das nach § 32 ZPO örtlich zuständige Gericht den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wenn im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Rahmen der Darlegung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung ein einheitlicher prozessualer Anspruch geltend gemacht wird.

BGH, Beschluss vom 10.12.2002 – X ARZ 208/02

■ ZPO § 91 Abs. 2 Satz 1

Beauftragt eine Partei, die im eigenen Gerichtsstand klagt oder verklagt wird, mit ihrer Vertretung einen auswärtigen Rechtsanwalt, der beim Prozessgericht zwar postulationsfähig, aber nicht zugelassen ist, handelt es sich bei dem dadurch anfallenden Mehraufwand regelmäßig nicht um Kosten, die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig sind. Dies gilt auch dann, wenn der auswärtige Anwalt bereits vorprozessual in derselben Angelegenheit tätig war.

BGH, Beschluss vom 12.12.2002 – ZB 29/02

■ ZPO § 91 Abs. 1, 2

Auch wenn der Berufungskläger die Berufung nur zur Fristwahrung einlegt und vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zurücknimmt, ist dem Berufungsbeklagten eine zur Kostenfestsetzung angemeldete 13/20-Gebühr eines zu diesem Zeitpunkt bereits beauftragten zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten zu erstatten.

BGH, Beschluss vom 17.12.2002 – X ZB 9/02

■ ZPO § 91 Abs. 1, 2

Beantragt der Prozessbevollmächtigte des Revisionsbeklagten die Zurückweisung der Revision, bevor die Revision begründet worden ist, so ist dem Revisionsbeklagten nur die halbe Prozessgebühr zu erstatten.

BGH, Beschluss vom 17.12.2002 – X ZB 27/02

■ ZPO §§ 114, 119 Abs. 1; § 574 Abs. 1 Nr. 2

Im Verfahren der Prozesskostenhilfe kann dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts der sofortigen Beschwerde bewilligt werden.

BGH, Beschluss vom 19.12.2002 – III ZB 33/02

■ ZPO § 494a Abs. 1 und Abs. 2

Der Antrag auf Klageerhebung nach § 494a Abs. 1 ZPO ist unzulässig, wenn die im selbständigen Beweisverfahren festgestellten Mängel unstreitig beseitigt worden sind. Für einen Antrag nach § 494a Abs. 2 ZPO ist dann kein Raum.

BGH, Beschluss vom 19.12.2002 – VII ZB 14/02

■ ZPO § 543 Abs. 2

a) Die offensichtliche Unrichtigkeit eines Urteils ist allein kein hinreichender Grund für die Zulassung einer Revision.

b) Die Revision ist nicht schon deshalb zuzulassen, weil das Berufungsgericht die Anforderungen an die Darlegungslast im Einzelfall überspannt hat. Eine Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung kommt in diesem Fall in Betracht, wenn ein Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires willkürfreies Verfahren vorliegt. Das ist in aller Regel erst dann anzunehmen, wenn die Auffassung

des Gerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und daher auf sachfremden Erwägungen beruht.

c) Die Revision ist nur dann zuzulassen, wenn die für die Zulassungsgründe relevante Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Das ist mit der Beschwerde darzulegen.

d) Zu den Anforderungen an den Vortrag zur Entscheidungserheblichkeit einer Rechtsfrage, wenn sich diese aus einem Sachverhalt ergibt, der dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen ist.

BGH, Beschluss vom 19.12.2002 – VII ZR 101/02

■ BRAO § 43c; FAO § 5

Bei der Prüfung des für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Arbeitsrecht erforderlichen Nachweise besonderer praktischer Erfahrungen im Arbeitsrecht (§ 5 FAO) sind neben den in freier anwaltlicher Tätigkeit bearbeiteten Fällen auch solche Fälle zu berücksichtigen, in denen der Rechtsanwalt als Syndikus eines Arbeitgeber- oder Unternehmervverbandes die arbeitsrechtliche Beratung und Prozessvertretung (§ 11 ArbGG) von Mitgliedern des Verbandes weisungsunabhängig durchgeführt hat.

BGH, Beschluss vom 13.1.2003 – AnwZ (B) 25/02

■ ZPO § 104 Abs. 1 Satz 2

Ist nach früherem Recht über einen Antrag auf Verzinsung eines Kostenerstattungsanspruchs rechtskräftig entschieden worden, so steht einem erneuten Antrag auf „Ergänzung“ dieser Verzinsung entsprechend dem durch das ZPO-Reformgesetz vom 27.7.2001 und durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001 erhöhten Zinssatz die Rechtskraft der ersten Festsetzung entgegen.

BGH, Beschluss vom 16.1.2003 – V ZB 51/02

■ BRAGO § 61 Abs. 1 Nr. 1

Im Beschwerdeverfahren bleibt es auch dann bei der 5/10-Gebühr, wenn über den Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine mündliche Verhandlung stattfindet.

BGH, Beschluss vom 16.1.2003 – I ZB 34/02

■ Ein Jahr neues Verjährungs- und Schuldrecht: Rückblick und Ausblick

Zwei gewichtige Werke hierzu gibt es anzuzeigen, die eine Bilanz ziehen und Hilfestellung geben wollen für die tägliche Arbeit, vor allem auch der Anwälte. Sie nähern sich dem Thema auf unterschiedliche Weise.

Ludwig Kroiß (Hrsg.): Klauselbuch Schuldrecht. Beraten und Formulieren nach neuem Recht, Deutscher Anwalt Verlag Bonn 2002, 895 Seiten, geb. EUR 68,-

ist ein von Praktikern für die Anwaltspraxis geschriebenes Handbuch in der Reihe „Anwaltformulare“. Neben dem Herausgeber, Richter am OLG München, haben 22 weitere Autoren insgesamt 26 Beiträge verfasst, die alphabetisch angeordnet sind. Der Rechts- und Meinungsstand bis 31.10.2002 ist berücksichtigt. Herausgeber und Verlag haben als salvatorische Klausel die Warnung vorangestellt, es könne keine Gewähr dafür geboten werden, dass die vorgeschlagenen Formulierungen „gerichtsfest“ seien. Bei einigen wenigen sind ernsthafte Zweifel tatsächlich angebracht. Die Autoren stellen einzelne Klauseln vor, die sich als Textbausteine verwenden lassen und eingehend kommentiert werden.

Andreas Kollmann erläutert die Einstellung des AGB-Rechts in das BGB, die auch mit einigen gravierenden materiell-rechtlichen Änderungen verbunden ist, und er diskutiert die Frage, ob die EG-Kauf-RL auch Leitbildfunktion für den unternehmerischen Kauf erhalten hat, was er mit der hM verneint.

Nicole Krupp hat das für uns so wichtige Thema der Anwaltshaftung bearbeitet, die natürlich vom Zentralbegriff des neuen Leistungsstörungsrechts, der Pflichtverletzung in § 280 BGB, erheblich tangiert wird. Das wird anhand einer Reihe praktischer Beispiele verdeutlicht, insbesondere weist die Kollegin auf mögliche Schutzpflichtenerweiterungen gegenüber Dritten hin (§§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 und 3, 282 BGB).

Zu unkritisch ist leider die Darstellung des neuen Darlehensrechts durch Judith Wittig ausgefallen. Entschieden widersprochen werden muss ihrer Ansicht (RdNr. 112), Unternehmern könne die Verwendung der nur um eine Fristbelehrung zu ergänzenden Musterbelehrung für das Widerrufs- und Rückgaberecht bei verbundenen Geschäften nach Anlage 2 zur BGB-InfoV i.d.F. vom

1.8.2002 (BGBl. I, S. 2958, Neubekanntm.: BGBl. I, S. 3003) empfohlen werden. Diese vom BMJ entwickelten Muster bergen die Gefahr in sich, von Gerichten als unwirksam verworfen zu werden, weil sie sich von den gesetzlichen Vorschriften der §§ 355 ff. BGB in gravierender Weise entfernen und damit auch die Verordnungsermächtigung in Art. 245 EGBGB überschreiten (näher hierzu: Ott, Muster ohne Wert, in: FLF 2003, 38 ff.). Auch der Empfehlung, einen Verbraucherdarlehensvertrag um eine Empfangsbestätigung zu erweitern, kann nicht gefolgt werden: sie ist unwirksam nach § 309 Nr. 12 b) BGB.

Reinking/Koyka wiederholen bei der Darstellung des Mobilienleasing den Fehler Wittigs, in den Leasingvertrag eine Empfangsbestätigung des Leasingnehmers aufzunehmen. Sie ist unwirksam: BGH NJW 1988, 2106. Die Fallen der Musterbelehrungen durch die BGB-InfoV erkennen auch Reinking/Koyka leider nicht; die Muster in RdNr. 42 sind teilweise fehlerhaft. Dagegen berücksichtigen Reinking/Koyka in ihrem Formulierungsbeispiel RdNr. 64 zutreffend das Verbot des Haftungsausschlusses nach § 309 Nr. 7 BGB. Das ist wesentlich für die weitere Wirksamkeit der Abtretungskonstruktion im Leasingrecht. Zweifelhafte ist allerdings im Hinblick auf § 313 BGB, ob der Leasinggeber nach wie vor das Insolvenzrisiko des Lieferanten trägt oder ob dieses Risiko nun nicht den Leasingnehmer trifft (so Arnd Arnold im nachstehend besprochenen weiteren Werk, S. 613) und welche Auswirkungen das auf das Leasingrecht hat, nach der Rspr. des BGH ist die Wirksamkeit der Abtretungskonstruktion u.a. davon abhängig, dass der Leasinggeber dieses Insolvenzrisiko hat.

Hervorzuheben ist, dass Wolfgang Dötsch die Auswirkung des neuen Schuldrechts auf das Verwaltungsrecht erörtert, weil nach § 62 Satz 2 VwVfG für öffentlich-rechtliche Verträge ergänzend die entsprechende Anwendung des BGB anordnet. Dötsch erörtert ausführlich eine Reihe möglicher Konsequenzen hieraus, die gravierend in das materielle Verwaltungsrecht eingreifen können. Der Herausgeber Kroiß widmet dem Zivilprozessrecht und der Zwangsvollstreckung zwei eigenständige Kapitel, die praxisrelevante Formulierungshilfen zur ZPO-Reform bieten.

Eine wissenschaftliche Aufarbeitung des neuen Schuldrechts und der hierzu vorliegenden Fülle von Publikationen und daher in gleicher Weise praxisrelevant ist eine weitere Neuerscheinung:

Barbara Dauner-Lieb/Horst Konzen/Karsten Schmidt, Das neue Schuldrecht in der Praxis. Akzente-Brennpunkte-Ausblick, Carl Heymanns Verlag, Köln 2003, XXIV, 764 Seiten, Leinen EUR 88,00,

Neben den Herausgebern haben sich weitere 37 Autoren – vorwiegend aus dem Hochschulbereich – zusammengefunden, um das neue Schuldrecht und die damit auftretenden neuen Rechtsprobleme kritisch zu durchleuchten. Es ist ein vorzügliches, konzentriert und gut lesbar geschriebenes Handbuch entstanden, das nicht nur dem wissenschaftlich arbeitenden Juristen, sondern auch dem Praktiker und Rechtsanwender eine zuverlässige Orientierung bietet. Notwendigerweise bleiben, solange höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt, manche Fragen offen, für die jedoch in jedem Fall Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Dauner-Lieb weist in ihrem Einleitungskapitel zutreffend darauf hin, dass die Integration des Verbraucherrechts in das BGB den Verbrauchern erhebliche Rechtsnachteile gebracht hat. Das gelte für den Rücktritt vom Vertrag ebenso wie für die Neuregelung des Widerrufsrechts und das neue Verzugsrecht. Hinzugefügt werden könnte, dass das auch für das neue Verjährungsrecht (näher: Ott, MDR 2002, 1 ff.) und Neugestaltungen im Verbraucherdarlehensrecht gilt. Ihnen stehen zweifellos auch Vorteile gegenüber. Zutreffend weist Andreas Schlüter darauf hin, dass die neu eröffneten Möglichkeiten von Verjährungsvereinbarungen der Privatautonomie neuen Gestaltungsspielraum gibt, dem allerdings Grenzen gesetzt sind, die Schlüter sorgfältig erläutert.

Thomas Pfeiffer verneint die verschiedentlich gestellte Frage, ob mit der Einstellung des AGB-Rechts in das BGB eine Veränderung gesetzlicher Leitbilder verbunden ist. Er stellt fest, ein für die AGB-Kontrolle durchgehend relevantes allgemeines Leitbild des neuen Rechts (etwa: „Käuferfreundlichkeit“) existiere nicht. Der Leitbildcharakter müsse im Hinblick auf einzelne Rechtssätze und Rechtsgrundsätze ermittelt werden.

Einer äußerst aktuellen, durch die Rechtsprechung meist verdrängten Problematik widmet sich Jan Thiessen: der Wissenszurechnung insbesondere im Bereich arbeitsteilig arbeitender juristischer Personen. Er stellt zu Recht fest, dass die Schuldrechtsmodernisierung diese Problematik sehenden Auges außer Acht gelassen hat, denn bei der Einführung amtlicher Überschriften wurde bei § 166 BGB die Überschrift „Willensmängel, Wissenszurechnung“ gewählt, obwohl

die Vorschrift letztere nicht regelt. Thiessen kritisiert mit Recht, dass die Schuldrechtsmodernierer die Kontroversen über die Wissenszurechnung nicht reflektiert haben, obwohl das im Zusammenhang mit der Änderung der Mängelhaftung geboten gewesen wäre. Er fordert die Rechtsprechung auf, deutlicher als bisher darauf abzustellen, ob sich ein Schuldner der Kenntnis vertragserheblicher Umstände *bewusst* verschlossen habe, und den Weg über die (theoretische) Wissenszurechnung, die zur Unterstellung von Arglist führt, aufzugeben. Der terminologische Wechsel vom arglistigen Verschweigen zur vorsätzlichen Pflichtverletzung zeige evident, dass fahrlässige Organisationspflichtverletzungen die Wissenszurechnung nicht tragen können.

Matthias Jacobs befasst sich mit dem neuen Kaufrecht. Seiner Kritik am Wahlrecht des Käufers zwischen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung könnte man entgegenhalten, dass gerade hier eine Besserstellung des Verbrauchers erfolgt ist und eine nachgebesserte Sache in aller Regel weniger wert ist als eine neue, die der Käufer im Wege der Nacherfüllung verlangen kann.

Einen gewichtigen Beitrag steuert Katja Langenbucher bei, die sich mit den Rechtsproblemen der Lösung vom Darlehensvertrag befasst, durch den Darlehensgeber wie durch den Darlehensnehmer. Besonderes Gewicht wird in der Praxis dem Sonderfall der Rückerstattung der erhaltenen Darlehenssumme nach Ausübung des Widerrufsrechts durch den Darlehensnehmer zukommen, insbesondere für die Altfälle der in einer Haustürsituation abgeschlossenen Realkreditverträge, die nach EuGH, NJW 2002, 281 und ihm folgend BGH, NJW 2002, 1881 dem Widerrufsrecht des § 1 HaustWG unterliegen, worüber in aller Regel nicht belehrt wurde mit der Folge, dass die Frist zum Widerruf nicht in Lauf gesetzt wurde. Langenbucher schließt sich der Ansicht an, der Darlehensnehmer könne die empfangene Leistung in Raten und zinslos erstatten (MünchKomm/Ulmer, 3. Aufl., RdNr. 13 zu § 3 HaustWG schlägt die analoge Anwendung von § 818 Abs. 3 BGB vor, wenn die Leistung des Darlehensgebers im Vermögen des Kunden nicht mehr in Höhe des objektiven Wertes vorhanden ist, beispielsweise in den häufigen Fällen überhöhter Wertgutachten von Grundstücken, die mit dem Darlehen finanziert wurden).

Leider war es aus Platzgründen nicht möglich, auf jeden Beitrag einzugehen. Alle Beiträge zeichnen sich aus durch ihre Kürze, ihre Prägnanz, ihre wissenschaftliche Gründlichkeit ver-

bunden mit der Suche nach adäquaten praktischen Lösungen. Das Werk ist für alle, die sich auch künftig mit Schuldrecht befassen müssen, unverzichtbar.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

■ Streitwertlexikon

Anders/Gehle/Kunze, „Streitwertlexikon“, Werner Verlag, 4. Auflage, 52,- Euro

Das bewährte Streitwertlexikon liegt nun in 4. Auflage vor. Es wurde durch Einarbeitung zahlreicher gesetzlicher Änderungen unter Berücksichtigung der Euro-Einführung auf neuesten Stand gebracht. Auch die Zivilprozessreform wurde bereits berücksichtigt. Die Wertberechnung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in den Voraufgaben nur kurz dargestellt, hat eine erheblich erweiterte Darstellung erfahren. Ergänzend wurden Streitwertprobleme aus den Bereichen der Verfassungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit aufgenommen.

Die bewährte Gestaltung als Stichwortkommentar blieb unverändert erhalten. Diese Form der Kommentierung erleichtert dem eiligen Praktiker das rasche und zuverlässige Auffinden der einschlägigen Kommentierungen. Wer sich über Grundfragen des Streitwertrechts informieren will oder muss, findet verlässliche Hilfe in der einleitenden Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Streitwertberechnung sowie in den Einführungen, die den Kapiteln über die Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten jeweils vorangestellt sind. Alle Kommentierungen sind durch umfangreiche und zuverlässige Nachweise der Judikatur abgesichert, die angenehmer Weise mit allgemein leicht zugänglichen Fundstellen zitiert wird.

Der Kommentar erfüllt hinsichtlich Vollständigkeit und Zuverlässigkeit höchste Ansprüche. Wer sich im Einzelfall über die gängigen Kommentierungen zur ZPO hinaus über einzelne Streitwertfragen vertiefend orientieren will, kommt an diesem Buch nicht vorbei. Die übersichtliche Darstellung und der dadurch mögliche schnelle Zugriff machen ihn für den Praktiker besonders wertvoll.

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale (089) 532944-0

Sekretariat der Geschäftsführung (089) 532944-10

Erst- und Simultanzulassungen (089) 532944-15/17

Fachanwaltschaften (089) 532944-41

Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen (089) 532944-23

Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung (089) 532944-24

Beschwerdewesen (089) 532944-13

Buchhaltung (089) 532944- 31/35/39

Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt (089) 532944-34/16

Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe (089) 532944-36/40

Registrierung/Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; diese ist auch übers Internet möglich: thomas.kleinhenz@datevnet.de) (089) 532944-18

EDV/Adressverwaltung (089) 532944-30

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an.

Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: **(089) 54 40 37 84**.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir

werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Anträge auf Terminsverlegung beim Arbeitsgericht

Am Arbeitsgericht München nehmen die Anträge auf Terminsverlegung überhand. Das gilt insbesondere schon bezüglich der Gütetermine. Die Präsidentin des Arbeitsgerichts München hat deshalb das Präsidium der Kammer um folgenden Hinweis gebeten:

1. Das Arbeitsgerichtsverfahren ist in besonderem Maße durch den Beschleunigungsgrundsatz geprägt.

2. Die bisherige Praxis, wonach der Bitte um Terminsverlegung großzügig nachgekommen werden konnte, gerät in Gefahr, wenn die derzeitige Flut der Verlegungsanträge nicht eingedämmt werden kann.

3. § 227 Abs.1 Satz 1 ZPO verlangt für eine Terminsverlegung das Vorliegen erheblicher Gründe, die auf Verlangen glaubhaft zu machen sind.

4. Wenn wirklich eine Terminsverlegung erforderlich ist, sollte diese unverzüglich nach der Terminsanberaumung beantragt werden.

5. Das Präsidium bittet deshalb im Interesse aller Kollegen und zum Erhalt der bisherigen Praxis des Arbeitsgerichts München, von Verlegungsanträgen nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 227 ZPO) Gebrauch zu machen.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

Nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen seit 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist variabel und konnte sich ursprünglich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Nach der nunmehr maßgebenden Regelung in § 247 n.F. BGB sind Änderungen nur noch zum 1. Januar und 1. Juli möglich.

Welcher Basiszinssatz jeweils maßgebend ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt.

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen stellen sich demnach wie folgt dar:

	Basiszinssatz	Ges. Verzugszinsen
1.5.2000 - 31.8.2000	3,42 %	8,42 %
1.9.2000 - 31.8.2001	4,26 %	9,26 %
1.9.2001 - 31.12.2001	3,62 %	8,62 %
1.1.2002 - 30.6.2002	2,57 %	7,57 %
1.7.2002 - 31.12.2002	2,47 %	7,47 %
ab 1.1.2003	1,97 %	6,97 %

■ Umstellung des Preisindex für die Lebenshaltung auf Basis 2000

– Auswirkungen auf Wertsicherungsklauseln –

Beim Preisindex für die Lebenshaltung nimmt die amtliche Statistik zum 1.1.2003 zwei wichtige Änderungen vor:

1. Mit Berichtsmonat Januar 2003 wird das Statistische Bundesamt den Preisindex für die Lebenshaltung auf das neue Basisjahr 2000 (bisher 1995) umstellen und damit den Warenkorb an veränderte Verbrauchsgewohnheiten anpassen. Derartige Umstellungen erfolgen grundsätzlich alle fünf Jahre, die letzte 1999 auf das Basisjahr 1995. Die auf Basis 2000=100 neuberechneten

Ergebnisse werden am 26. Februar 2003 erstmals veröffentlicht.

2. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Berechnung

- des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personenhaushalten von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen,
- des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personenhaushalten von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen und
- des Preisindex für die Lebenshaltung von 2-Personenhaushalten von Rentnern mit geringem Einkommen

eingestellt. Die Abgrenzung der genannten Haushaltstypen hat seit geraumer Zeit immer mehr an Repräsentativität verloren.

Künftig wird es neben dem „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, der die Preisentwicklung für die privaten Verbrauchsausgaben in Deutschland abbildet, nur noch den primär für die Europäische Union bestimmten „Harmonisierten Verbraucherpreisindex“ (HVPI) geben.

Die eigenständigen Preisindizes für das frühere Bundesgebiet und für die neuen Länder und Berlin-Ost entfallen. Eine regionale Untergliederung des Verbraucherpreisindex für die alten und neuen Länder sowie für das Land Berlin bleibt aber verfügbar.

Mit dem Übergang von den verschiedenen Preisindizes für die Lebenshaltung auf den „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ werden inhaltliche und methodische Anpassungen vorgenommen, die aber die Aussagekraft dieses wichtigen Indikators nicht beeinträchtigen. Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter, die den Index in engem Zusammenwirken arbeitsteilig berechnen, treffen Vorsorge, dass der Umstieg von den alten Indizes auf den neuen Index einfach und nutzerfreundlich vollzogen werden kann. Für die Nutzung von Preisindizes in Wertsicherungsklauseln wird damit die Kontinuität der Nachweisungen gesichert.

Die statistischen Ämter bereiten zur Umstellung auf den „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ umfangreiche Informationen vor. Im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes „www.destatis.de“ wird rechtzeitig zum Umstellungstermin (26. Februar 2003) ein interaktives Programm zur Verfügung stehen, das – ähnlich wie Steuerberatungsprogramme – Anleitungen zur selbständigen Berechnung von Leistungsanpassungen bei vorhandenen Wertsicherungsklauseln ermöglichen wird. Zusätzlich wird diese

Anleitung auch in schriftlicher Form angeboten. Da der amtlichen Statistik nach dem Rechtsberatungsgesetz juristische Beratungsleistungen nicht erlaubt sind, wird zum darüber hinausgehenden Beratungsbedarf auf Rechtsanwälte und Notare sowie auf die Verbraucherzentralen verwiesen.

Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes; weitere Auskünfte erteilt: Nadin Engelhardt, Telefon: (0611) 75-2621, E-Mail: verbraucherpreisindex@destatis.de

■ Infobrief für Kanzleimitarbeiter

Unter www.isar-fachseminare.de kann ein kostenloser Infobrief für die Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien angefordert werden. Der Infobrief enthält u.a. Informationen über aktuelle Gesetzesänderungen sowie Praxistipps. Er kann jederzeit angefordert und auch wieder abbestellt werden.

■ Anwaltszimmer im Amtsgericht München

Es gibt wieder ein Anwaltszimmer im Amtsgericht München. Die Kammer hat gemeinsam mit dem Gericht in der Pacellistr. 5 im 1. Stock ein Anwaltszimmer eingerichtet. Es soll den Kollegen und Kolleginnen für Gespräche in ruhiger Umgebung mit Mandanten oder untereinander dienen. Sie können dort auch an einem Schreibtisch arbeiten und Wartezeiten sinnvoll überbrücken. Eine Steckdose für Laptops ist vorhanden.

Wir hoffen, das Zimmer wird von der Kollegenschaft angenommen, und danken dem Gericht für dessen Unterstützung.

■ Die BRASStV investiert auf der Theresienhöhe

Rechtsanwalt Käab teilt als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Folgendes mit:

Die Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung errichtet derzeit auf der Theresienhöhe, einem der attraktivsten Münchner Bürostandorte, eine Gewerbeimmobilie mit ungefähr 8.000 qm Bürofläche. Es können Büroeinheiten ab 200 qm angemietet werden. Im Erdgeschoss entstehen zudem 4 Läden. Das Gebäude wird voraussichtlich im Juli 2003 fertiggestellt.

Die Immobilie besticht durch eine außergewöhnliche Architektur mit terrassenförmigen Ein-

schnitten an der Nord- und Südfassade. Die moderne Glasfassade gewährleistet Transparenz und ein lichtdurchflutetes Gebäudeinneres. Die verschiedenen Gebäudetiefen und ein Achsmaß von 1,35 Metern ermöglichen die Anordnung von Einzel- und Kombibüros aber auch eine großräumige Nutzung der Bürofläche. Äußerst repräsentativ ist auch die Eingangshalle, die über sechs Geschosse geöffnet und somit für Veranstaltungen und für den Empfang von Besuchern ideal geeignet ist.

Als technische Besonderheit ist die Fassade als Doppelfassade ausgearbeitet. Hierdurch werden sowohl ein sehr guter Schallschutz als auch optimale Klimabedingungen erreicht. Modernster Bürostandard werden durch Doppelböden und ein hervorragendes Infrastrukturangebot aus dem gesamten Bereich der Daten- und Kommunikationstechnik gewährleistet. Bei der Ausstattung des Gebäudes, egal ob es sich um Sanitärbereiche, Bodenbeläge, Türblätter usw. handelt, wurde besonderen Wert auf geschmackvolle und hochwertige Produkte gelegt. Die Mietpreise für die Büroflächen belaufen sich auf ca. 19,80 Euro pro qm und Monat. Falls Sie Interesse an einer Anmietung haben, bitten wir Sie, sich mit der Bayerischen Versorgungskammer, Bereich Kapitalanlagen, Herrn Mill, 81921 München, Telefon 089 / 9235 - 8614 in Verbindung zu setzen.

■ Akteneinsicht und Fahrradkurriere

Seitens der Justiz und der Staatsanwaltschaften ist die Kammer mehrfach darauf hingewiesen worden, dass Akten zur Akteneinsicht durch Fahrradkurriere abgeholt werden oder versucht wird, den Transport in die Kanzlei auf diese Weise zu bewerkstelligen.

Es sei deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überlassung der Akten auf die Kanzlei nur an den Anwalt selbst oder einen seiner zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter (siehe § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB) erfolgen kann. Die Abholung der Akten per Fahrradkurier, Taxi u.Ä. ist nicht zulässig. Wird das gleichwohl versucht, werden die Akten nicht herausgegeben.